

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 303/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Witwe Lea Elisa J. [REDACTED] geb. K., [REDACTED]
[REDACTED] (Israel),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den
Niedersächsischen Minister des Innern, [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. September 1966
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2.
Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts Celle vom 26. Novem-
ber 1965 wird zugelassen, soweit über den
Anspruch auf Entschädigung für Schaden
an Körper oder Gesundheit entschieden ist.

G r ü n d e :

1. Es ist darüber zu entscheiden, welche Anforder-
ungen an die Feststellung zu treffen sind, daß ein
fortbestehendes, durch die Verfolgung verschlimmer-
tes Leiden von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht
mehr der Verfolgung zuzurechnen ist (§ 219 Abs. 2
Nr. 1 BEO).

2. Das Berufungsgericht ist bei Verneinung des
ursächlichen Zusammenhangs zwischen der von der
Klägerin geklagten vegetativen Dystonie und der
Verfolgung ersichtlich davon ausgegangen, daß die

- 3 -

wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der
Verfolgung und die darauf beruhenden Belastungen
und Beschwerden nicht der Verfolgung zuzurechnen
sind. Damit weicht das Berufungsgericht von den
Senatsurteilen Rz# 1962, 425 Nr. 30 und 1965,
425 Nr. 30 ab (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEO).

Aacher

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)